

Fragebogen

Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) 14065/15 i.S. Lacatus c. Suisse / Änderung der Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen (Sammelverordnung)

vom 9. Juni bis 9. September 2022

Bitte bis **9. September 2022** per E-Mail einsenden an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Eingereicht von:

Name/Organisation	Verband Luzerner Gemeinden VLG
Kontaktperson	Ludwig Peyer, Geschäftsführer
Adresse	Hirschmattstrasse 36, Postfach
PLZ Ort	6002 Luzern
Telefon	041 368 58 10
E-Mail	info@vlg.ch

Ort und Datum	Luzern, 12.07.22
---------------	------------------

1. Präzisierung des Bettelverbots

(§ 6 Absatz 1a Entwurf; Erläuterungen Kap. 2.3.2)

Zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und zum Schutz von Kindern ist eine Sammelbewilligung zu verweigern, wenn eine natürliche Person in organisierter Art und Weise betteln oder andere Personen zum Betteln schicken will. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

2. Auflagen und Bedingungen

(§ 6 Absatz 2; Erläuterungen Kap. 2.3.2)

Wie bisher wird auf eine Auflistung von Auflagen und Bedingungen verzichtet. Dies erlaubt es den Bewilligungsbehörden, den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und ganz spezifische Verbote zu normieren. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

3. Rechtsmittelregelung

(§ 11 Entwurf; Erläuterungen Kap. 3)

Es wird vorgeschlagen, die Rechtsmittelregelung mit der kantonal normierten Rechtsmittelordnung in Übereinstimmung zu bringen. Neu soll gegen Entscheide der Bewilligungsinstanzen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement und nicht mehr beim Regierungsrats Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

4. Weitere Bemerkungen?

-



Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17
www.lu.ch
justiz@lu.ch